

	Nationale Transporte			Internationale Transporte					
	Frachtführer LKW, Bahn, Binnenschiff, Luftfahrt	Spediteur	Beförderung von Umzugsgut	Grenzüberschreitender Güterverkehr	Eisenbahn	Luftfrachtgüterverkehr	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt	Seehafenumschlag	Güterbeförderung in der Seeschifffahrt
Haftungsnorm / Rechtsgrundlage	§§ 407 - 450 Handelsgesetzbuch (HGB)	Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen (ADSp) i.V.m. §§ 453 - 466 HGB	§§ 451 - 451h Handelsgesetzbuch (HGB)	Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	Internationales Eisenbahnfrachtrecht (CIM) i.V.m. Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)	Warschauer Abkommen (WA) / Montrealer Übereinkommen (MÜ)	Straßburger Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschifffahrt (CLNI)	Betriebsordnung der Gesellschaft (AGB)	2. Seerechtsänderungsgesetz, 5. Buch d. HGB §§ 476 - 905 HGB, deutsches Gesetz
Haftungsgrundsatz	Obhutshaftung	Verschuldens- bzw. Obhutshaftung	Obhutshaftung	Obhutshaftung	Obhutshaftung	Obhutshaftung (WA Art.18 Abs.2 / MÜ Art.18 Abs.3)	Obhutshaftung	Nach den AGB	Vermutetes Verschulden
Haftungszeitraum	Von der Übernahme des Gutes bis zur Ablieferung (§ 425 Abs.1)	Von der Übernahme des Gutes bis zur Ablieferung ADSp Art. 22 i.V.m. HGB § 461 Abs. 1	Vom Beginn der Obhut bis zu deren Ende (§ 451 a)	Vom Zeitpunkt der Übernahme des Gutes bis zur Auslieferung (Art.17 Abs. 1)	Von der Übernahme des Gutes bis zur Ablieferung (Art. 36 § 1 [1980] / Art. 23 § 1 [1999])	Während der Luftbeförderung (WA / MÜ Art. 18 Abs. 1)	Vom Beginn der Obhut bis zu deren Ende	Nach den AGB	Von der Annahme des Gutes bis zur Ablieferung (§ 606)
Beispiele wichtiger Haftungsausschlüsse	Ungenügende Verpackung, Schaden durch Umstände, die der Frachtführer bei größter Sorgfalt nicht hätte vermeiden können (§§ 426 u.427)	für Güter, in seiner Obhut: §§ 426, 427 HGB für Güter, die sich nicht in seiner Obhut befinden: Ungenügende Verpackung, schwerer Diebstahl oder Raub, natürliche Veränderung des Gutes, höhere Gewalt, es sei denn, dem Spediteur kann eine schuldhaft Verursachung des Schadens nachgewiesen werden (ADSp Ziff. 22.4 ff.)	Ungenügende Verpackung, Ver- oder Entladen durch Absender, natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes, der zufolge es besonders leicht Schäden erleidet (§ 451 d)	Schaden infolge mangelhafter Verpackung, unabwendbare Ereignisse, natürliche Beschaffenheit der Güter (z.B. Rost, Bruch, innerer Verderb, normaler Schwund), Beförderung von lebenden Tieren (Art.17 Abs. 2 u. 4)	unvermeidbares Ereignis, Verschulden des Verfügungsberechtigten, mangelhafte Verpackung (Art. 36 §§ 2 u. 3 [1980] Art. 23 §§ 2 u. 3 [1999])	Unvermeidbarkeit; Verschulden des Geschädigten (WA Art. 21), mangelnde Verpackung, Eigenart der Güter (MÜ Art. 18 Abs. 2)	Ungenügende Verpackung, Schäden durch Umstände, die der Frachtführer bei größter Sorgfalt nicht hätte vermeiden können	Nach den AGB	Nautisches Verschulden, Feuer, natürliche Beschaffenheit (§ 608)
Haftungsbegrenzung / Höchstentschädigung bei Güterschäden	8,33 SZR / kg Rohgewicht der Sendung, max. Warenwert HGB§ 431 Abs. 1 und 2 + sonstige Kosten (§ 432) , Erhöhung per individual Vereinbarung auf 40 SZR möglich (§ 449)	5 EUR / kg Rohgewicht der Sendung, bei einem Schaden während des Transportes 8.33 SZR / kg Rohgewicht. Je Schadenfall 1 Mio. EUR, je Schadenerschein 2 Mio. EUR oder jeweils 2 SZR / kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist (ADSp Artikel 23 ff.)	620 EUR je benötigtem Kubikmeter Laderaum (§ 451 e)	8,33 SZR / kg je fehlendem Rohgewicht (Art. 23 Abs. 3)	17 SZR / kg Bruttowarengewicht (Art. 40 § 2 [1980] / Art. 30 § 2 [1999])	250 Franken (ca.27,35 EUR) / kg (WA Art. 22 Abs. 2), 17 SZR / kg (MÜ Art. 22 Abs. 3)	Mindesthaftung für Sachschäden: 100.000 SZR, Höchsthaftung (Ausnahme gefährliche Güter) abhängig von Tragfähigkeit and Antriebsleistung	Nach den AGB	666,67 SZR je Packungseinheit bzw. 2 SZR / kg je nachdem, welcher Betrag höher ist (§ 660 Abs. 1)
Haftungsbegrenzung / Höchstentschädigung bei Güterfolgeschäden	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine	keine
Haftungsbegrenzung / Höchstentschädigung bei Vermögensschäden	3 x Fracht (bei Lieferfristüberschreitung) bzw. 3 x der Betrag, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre (sofern nicht Folge von Verlust, Beschädigung oder Lieferfristüberschreitung)	3 x wie bei Verlust, max. 100.000 € (Art. 23.3)	3 x Fracht (bei Lieferfristüberschreitung) bzw. 3 x der Betrag, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre (sofern nicht Folge von Verlust, Beschädigung oder Lieferfristüberschreitung)	1 x Fracht (Art. 23 Abs. 5)	4 x Fracht (Art. 43 § 1 [1980] / Art. 33 § 1 [1999])	bis max. kg der betroffenen Stücke x 27,35 € (WA Art.19 u 22 Abs.2b); 17 SZR / kg (MÜ Art. 22 Abs. 3)			
Schadenmeldefrist bei äußerlich erkennbaren Schäden	sofort bei Ablieferung des Gutes (§ 438 Abs. 1)	Bei Ablieferung des Gutes (ADSp Art. 28) i.V.m HGB § 438	Am Tag nach der Ablieferung (§ 451 f Abs.1)	sofort bei Ablieferung des Gutes (Art. 30 Abs. 1)	Annahme durch Empfänger (Art. 57 § 1 [1980] / Art. 47 § 1 [1999])	Annahme durch Empfänger (WA Art.26 Abs.1 / MÜ Art.31 Abs.1)	Ablieferung des Gutes	Nach den AGB	Annahme durch Empfänger (§ 611)
Schadenmeldefrist bei äußerlich nicht erkennbare Schäden (verdeckten Schäden)	innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung (§ 438 Abs. 2) + Nachweis	innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung (§ 438 Abs.2) + Nachweis	Innerhalb 14 Tagen nach Ablieferung (§ 451 f Abs. 2)	Innerhalb von 7 Werktagen nach Ablieferung (Art. 30 Abs. 2)	Unverzüglich nach Entdeckung, spätestens 7 Tage nach Annahme (Art. 57 § 2 [1980] / Art. 47 § 2 [1999])	14 Tage nach Annahme (WA Art.26 Abs.2 / MÜ Art.31 Abs.2)	Innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung	Nach den AGB	Unverzüglich, spätestens 3 Tage nach Annahme (§ 611)
Schadenmeldefrist bei Lieferfristüberschreitung	innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung (§ 438 Abs. 3)	innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung (§ 438 Abs. 3)	innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung (§ 438 Abs. 3)	innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung (Art. 30 Abs. 3)	binnen 60 Tagen (Art. 57 § 2 [1980] / Art. 47 § 2 [1999])	innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung (WA Art.26 Abs.2 / MÜ Art.31 Abs.2)			
Verjährungsfrist	1 Jahr (§ 439)	1 Jahr (§ 463 i.V.m. § 439 HGB)	1 Jahr (§ 439)	1 Jahr (Art. 32 Abs. 1)	1 Jahr (Art. 58 § 1 [1980] / Art. 48 § 1 [1999])	keine, aber Ausschlussfrist für für Klage von 2 Jahren (WA Art. 29 / MÜ Art. 35)	1 Jahr	Nach den AGB	1 Jahr (§ 612))